



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2013 (07.05)
(OR. fr)**

8848/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0260 (COD)**

**CODEC 903
ACP 57
WTO 98
UD 91
OC 249**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. 15025/11 ACP 188 WTO 338 UD 244CODEC 1583

Komm.dok.:

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (**zweite Lesung**)

- Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 10.5.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. September 2011 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Das Europäische Parlament hat am 13. September 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung² festgelegt.
3. Der Rat hat am 11. Dezember 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung³ festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

¹ Dok. 15025/11.

² Dok. 13638/12.

³ Dok. 15519/1/12 REV 1.

4. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
5. Das Parlament hat auf seiner Tagung vom 16. April 2013 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderung spiegelt den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein².
6. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu der Abänderung des Europäischen Parlaments am 3. Mai 2013 abgegeben³.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu der Abänderung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, er möge die in Dokument 8437/1/13 REV 1 enthaltene Abänderung des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE CONS 13/13) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen.

Billigt der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments, so gilt die Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 8437/1/13 REV 1.

³ COM(2013) 277 final.